Amtsblatt

ber

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stild 20.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesetsammlung.

463. 458. Das zu Berlin am 15. Mai 1886 aussgegebene 15. Stud ber Gefet Sammlung enthält:

Nr. 9124. Gesetzur Ausbehnung des Gesetes vom 3. März 1850, betreffend den erseichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz-Samml. S. 145), und der SS. 2 bis 6 des Gesetes vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetes vom 13. April 1841 über den erseichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Samml. S. 384) auf die Provinz Schleswig-Holftein. Bom 22. April 1886.
Nr. 9125. Berfügung des Justizministers, betreffend

Nr. 9125. Berfügung bes Justizministers, betreffend bie Anlegung bes Grundbuchs für einen Theil bes Bezirks des Amtsgerichts Sögel. Bom 6. Mai 1886.

Ar. 9126. Berfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Bom 7. Mai 1886.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

464. 460. Ausführungsbestimmungen zu bem Gefetz, betreffend eine Erweiterung bes Staats- ichulbbuchs vom 12. April 1886 (G.-S. S. 124).

Bur Ausführung bes Gesetes, betreffend eine Erweiterung bes Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (G.-S. S. 124) wird Nachfolgendes bestimmt:

(G.S. S. 124) wird Nachfolgendes bestimmt: Artikel 1. Die nach dem Gesetze vom 12. April 1886 zu bewirkenden Eintragungen ersolgen in ein besonderes, über die dreieinhalbprozentige Buchschuld des Staats zu sührendes Buch, dessen Konten mit der Bezeichnung "3½ prozentige Buchschuld" zu versiehen sind

Artifel 2. Bei Theilübertragungen und Theillöschungen von breieinhalbprozentigen Staatsschuldbuchforderungen müssen sowohl die Beträge, deren llebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Reftbeträge, über welche eine Berfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolis dirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 3. In dem dem Antrage auf Eintragung einer dreieinhalbprozentigen Buchschuld beizusügenden Berzeichniß der Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe sind diese nach den Littern, für jede Littera aber nach der Rummersolge zu ardnen

Musgegeben zu Diffelborf am 22. Mai 1886.

Artifel 4. Im Nebrigen finden die unter dem 22. Juni 1884 zu dem Geset, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120) erlassenen Aussührungsbestimmungen (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1884 Nr. 154) Nr. 1 des ersten Nachtrages zu denselben vom 6. März 1885 und der zweite Nachtrag vom 2. December 1885 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1885 Nr. 65 und 289) entsprechende Unwendung.

Berlin, ben 29. April 1886. Der Finang. Minifter, geg.: von Scholg.

Borstehende Ausstührungsbestimmungen des herrn Finanz Ministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Folge der Erweiterung des Staatsschuldbuchs durch das Geset der sammtliche sür die Betheiligten der Benutzung des Staatsschuldbuchs der Benutzung des Staatsschuldbuchs beachtenswerthen Bestimmungen eine zweite Ausgabe der "Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" veranstaltet haben, welche im Berlage von I. Guttentag (D. Collin), Berlin und Leipzig, erscheinen und Ende dieses Monats durch jede Buchhandlung für 40 Pf. zu beziehen sein wird.

Berlin, ben 13. Mai 1886. Sauptverwaltung ber Staatsschulben: Sybow. 465. 462. Die Einrichtung und den Betrieb ber Bleifarben- und Bleizuckerfabriken betreffend.

Bom 12. April 1886. Auf Grund bes §. 120 Absat 3 und bes §. 139a Absat 1 ber Gewerbeordnung hat der Bundesrath solgende Borschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben= und Bleizuckersabriken erlassen:

§. 1. Sämmtliche Arbeitsräume ber Anlagen, in welchen Bleisarben ober Bleizuder hergestellt werben, müssen geräumig und hoch hergestellt, fräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werben. Das Eintreten bleihaltigen Stanbes sowie bleihaltiger Gase und Dämpse in dieselben muß durch geeignete Borrichtungen verhindert werden.

§. 2. Staub entwickelnbe Apparate muffen an allen Fugen burch bide Lagen von Filz ober Wollenzeug ober burch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen bes Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate Diefer Art muffen mit Ginrichtungen berfeben fein, welche eine Spannung ber Luft in benfelben verhindern. Gie burfen erft bann geöffnet werben, wenn ber in ihnen entwidelte Stanb fich abgesetht hat und völlig abgefühlt ift.

§. 3. Beim Trodenmahlen, Baden, Beschiden und Entleeren der Glattes und Mennigeofen, beim Menniges beuteln und bei fonftigen Operationen, bei welchen bas Eintreten von Staub in ben Arbeitsraum ftattfinden fam, muß durch Abfauge- und Abführungsvorfehrungen an ber Gintrittsftelle bie Berbreitung bes Staubes in

ben Arbeitsraum verhindert werden.

§. 4. Arbeiteraume, welche gegen bas Gindringen bleihaltigen Stanbes ober bleihaltiger Gafe und Dampfe durch bie in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Ginrichs tungen nicht vollstärbig geschütt werden tonnen, find gegen andere Arbeitsräume fo abzuschließen, daß in die letteren Stanb, Gase oder Dampfe nicht eindringen fönnen.

Die Innenfläche der Orydir= und Trocen= §. 5. fammern muffen möglichft glatt und bicht hergestellt fein. Die Drybirtammern find mahrend bes Behangens und

mahrend bes Musnehmens feucht zu erhalten,

Der Inhalt ber Ornbirkammern ift, bevor die letteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werben, grundlich zu durch feuchten und mahrend bes Entleerens feucht zu erhalten. Ebenfo find Robbleiweigvorrathe mahrend ber Ueberführung nach bem Schlemmraum und mahrend bes etwaigen Lagerns in demfelben feucht zu halten.

S. 6. Beim Transporte und bei ber Berarbeitung naffer Bleifarbenvorrathe, namentlich beim Schlemmen und Nagmahlen, ift bie Sandarbeit durch Anwendung mechanischer Borrichtungen soweit zu erfegen, bag bas Beschmuten der Rleider und Sande der babei beschäftigten Arbeiter auf bas möglichft geringe Maaß beschränkt wird.

Das Auspreffen bon Bleiweißichlamm barf nur vorgenommen werben, nachbem bie in letterem enthaltenen

löslichen Bleifalge vorher ausgefällt find.

§. 7. In Unlagen, welche gur Berftellung von Bleifarben und Bleiguder bienen, barf jugendlichen Urbeitern bie Beschäftigung und ber Aufenthalt nicht gestattet werben. Arbeiterinnen burfen innerhalb berartiger Unlagen nur in folden Räumen und nur gu folden Berrichtungen zugelaffen werben, welche fie mit bleiischen

Broduften nicht in Berührung bringen. §. 8. Der Arbeitgeber barf in Räumen, in welchen Bleifarben ober Bleizuder hergestellt ober verpadt werden, nur folche Berfonen gur Beschäftigung gulaffen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alfoho-lismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu fammeln, aufzubewahren und bem Auffichtsbeamten (§. 139 b ber Gewerbeordnung) auf Berlangen borzulegen.

S. 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beichäftigung mit

bleifden Stoffen ober Brobutten in Berührung tommen, burfen innerhalb eines Beitraumes bon 24 Stunden nicht langer als 12 Stunden beschäftigt werben.

S. 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleifichen Stoffen ober Produtten in Berührung tommenben Arbeiter mit vollftandig bedenden Arbeitetleidern ein-

ichließlich einer Müge zu verfeben.

§. 11. Dit Staubentwidelung verbundene Arbeiten, bei welchen ber Staub nicht fofort und vollftandig abgefaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen laffen, welche Rafe und Mund mit Refpiratoren ober feuchten Schwämmen bebedt haben.

§. 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelöften Bleifalgen ftattfindet, darf ber Arbeitgeber nur burch Arbeiter ausführen laffen, welche guvor die Sande entweder eingefettet ober mit undurchläsfigen Sand-

ichuhen berfeben haben.

§. 13. Die in §§. 10, 11, 12 bezeichueten Arbeits= fleider, Respiratoren, Schwämme und Sandichube hat ber Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Bahl und zwedentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. hat bafür Sorge zu tragen, baß biefe Begenftanbe ftets nur bon benjenigen Arbeitern benutt werben, welchen fie zugewiesen find, und bag biefelben in bestimmten Bwischenräumen, und zwar die Arbeitstleider minbeftens jebe Boche, die Respiratoren, Mundichwämme und Sanbichuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und mahrend ber Beit, wo fie fich nicht im Gebrauche befinden, an bem für jeden Begenftand ju bestimmenden Blate aufbewahrt werben.

§. 14. In einem ftaubfreien Theile ber Anlage muß fur bie Arbeiter ein Bafch- und Antleiberaum und getrennt bavon ein Speiferaum vorhanden fein. Beibe Raume muffen fauber und ftaubfrei gehalten und

während ber falten Jahreszeit geheizt werden. In bem Baich- und Untleiberaum muffen Gefäße jum Bwed bes Mundausspülens, Geife und Sandtucher, fowie Einrichtungen gur Bermahrung berjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche bor Beginn der Urbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge borhanden fein.

In dem Speiferaum ober an einer anderen geeigneten Stelle muffen fich Borrichtungen gum Erwarmen ber

Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf ober mehr Arbeiter beichaftigen, haben biefen wenigstens einmal wochentlich Belegenheit zu geben, ein warmes Bab zu nehmen.

§. 15. Der Arbeitgeber hat die leberwachung bes Befundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, bem Auffichtsbeamten (§. 139b ber Bewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte gu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber bon jedem Falle einer ermittelten Bleifrantheit in Renntniß zu feten hat. Der Arbeitgeber barf Arbeiter, bei welchen eine Bleifrantheit ermittelt ift, gu Beschäftigungen, bei welchen fie mit bleiifchen Stoffen ober

Materialien in Berührung tommen, bis zu ihrer völligen |

Genefung nicht zulaffen.

S. 16. Der Arbeitgeber ift verpflichtet, ein Rrantenbuch zu führen ober unter feiner Berantwortung für bie Bollftandigfeit und Richtigfeit ber Gintrage burch ben mit ber Ueberwachung bes Gefundheitszuftandes ber Arbeiter beauftragten Argt ober burch einen Betriebsbeamten führen zu laffen. Das Rrantenbuch muß

1. ben Namen beffen, welcher bas Buch führt;

2. ben Ramen bes mit ber leberwachung bes Befundheitszuftandes ber Arbeiter beauftragten Urztes;

3. ben Ramen ber erfranften Arbeiter;

4. die Art der Erfrankung und die vorhergegangene Beidäftigung;

5. ben Tag der Erfrankung; 6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erfrankte nicht wieder in Arbeit getreten ift, ben Tag ber Ents laffung.

Das Krankenbuch ift bem Auffichtsbeamten, sowie ben guftandigen Medizinalbeamten auf Berlangen vorzulegen.

S. 17. Der Arbeitgeber hat eine Fabrifordnung gu erlaffen, welche außer einer Unweifung binfichtlich bes Gebrauches der in ben §§. 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Boridriften enthalten muß:

1. Die Arbeiter burfen Branntwein, Bier und andere geiftige Getrante nicht mit in die Unlage bringen.

2. Die Arbeiter burfen Nahrungsmittel nicht in Die Arbeitsräume mitnehmen, bieselben vielmehr nur im Speiferaum aufbewahren. Das Ginnehmen ber Dablzeiten ift ihnen, fofern es nicht außerhalb ber Unlage

ftattfindet, nur im Speiseraum gestattet. 3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleiber, Respiratoren, Mundichwämme und Sandichuhe in benjenigen Arbeiteraumen und bei benjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ift, gu

benuten.

4. Die Arbeiter burfen erft bann ben Speiferaum betreten, Mahlzeiten einnehmen ober bie Fabrit verlaffen, wenn fie gubor die Arbeitstleiber abgelegt, die Saare vom Staube gereinigt, Sande und Beficht forgfältig gewaschen, die Rafe gereinigt und ben Mund

ausgespült haben. S. 18. In jedem Arbeitsraum, fowie in dem Untleideund bem Speiferaum muß eine Abschrift ober ein Ubbrud ber SS. 1 bis 17 biefer Borichriften und ber Fabrifordnung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Jeber neu eintretende Arbeiter ift, bevor er gur Beschäftigung zugelaffen wird, zur Befolgung ber Fabrifordnung bei Bermeibung ber ohne vorhergehende Runbigung eintretenden Entlaffung zu verpflichten.

Der Betriebsunternehmer ift für die Handhabung der Fabrifordnung verantwortlich, und verpflichtet, Arbeiter, welche berfelben wiederholt fzuwiderhandeln, aus ber

Arbeit zu entlaffen.

S. 19. Reue Unlagen, in welchen Bleifarben ober Bleiguder hergeftellt werden foll, burfen erft in Betrieb gefest werden, nachdem ihre Errichtung bem guftanbigen Auffichtsbeamten (g. 139h ber Bewerbeordnung) angezeigt ift. Der Lettere hat nach Empfang biefer Anzeige dleunigft durch perfonliche Revifion festzustellen, ob bie Einrichtung ber Unlage ben erlaffenen Borichriften entfpricht.

§. 20. Im Falle ber Buwiderhandlung gegen bie §§. 1 bis 19 biefer Boridriften tann bie Bolizeibehorde bie Ginftellung bes Betriebes bis gur Berftellung bes

vorschriftsmäßigen Buftandes anordnen.

S. 21. Auf Anlagen, welche jur Beit bes Erlaffes biefer Borichriften im Betriebe fteben, finden bie §§. 1 bis 4, 5 Abjat 1, 6 Abjat 1, 14 erft vom 1. Januar

1887 an Unwendung.

Für folche Unlagen fonnen Ausnahmen von ben im Absat 1 bezeichneten Borichriften burch ben Bundesrath zugelaffen werben, wenn nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ift, daß burch bie vorhandenen Ginrichtungen ein gefahrlofer Betrieb fichergeftellt ift.

Berlin, ben 12. April 1886.

Der Reichstangler. 3. B.: von Boetticher.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Schifffahrttreibenben wird babon 466. 461. Renntniß gegeben, daß nach einer vom Königlich Niederländischen Ministerium für Bafferbau, Sandel und Induftrie unter bem 1. April cr. erlaffenen Befanntmachung ber Ranal von Lüttich nach Maaftricht vom 14. Juli bis 11. August d. J., die Zuidwillemsvaart a) auf dem Theile oberhalb der Schleuse Rr. 19 und

in bem Safenbegirf von Maaftricht vom 14. Juli bis

4. August d. 3., b) auf bem Theile zwischen Schleuse Nr. 19 und Schleuse Rr. 18, in welchem bas Baffer nur bis auf 1,50 Meter unter Ranalpegel abgelaffen werden wird, vom 14. Juli bis 28. Juli b. 3.

c) in bem Ranal unterhalb Schleufe Dr. 17 gu Loogen

bom 14. Juli bis 11. Auguft b. 3.

wegen auszuführender Arbeiten gesperrt fein werben.

Coblenz, ben 11. Mai 1886. Der Ober-Brafident ber Rheinproving: v. Barbeleben. 467. 453. Dem Heinrich Gehlings zu Herongen ift der ihm von uns unter bem 14. November v. J. für bas Jahr 1886 ertheilte, jum Sandel mit Flachs, Fellen, Bieh zc. berechtigende Wanbergewerbeschein Dr. 1008 aus feinem Saufe in ber Racht vom 7. jum 8. April cr. mit anderen Wegenständen gestohlen worben.

Es wird biefer Schein, ba über ben Berbleib bisher nichts ermittelt ift, beshalb für ungultig erklart.

Duffeldorf, ben 8. Mai 1886. III. III. A. 7138. Ronigliche Regierung: Freiherr von Berlepid. 468. 444. Bezirfs-Polizei-Berordnung.

Muf Grund ber §§. 6, 11 und 12 bes Befebes über bie Bolizei-Berwaltung vom 11. Marg 1850 (G. S. S. 265) wird für ben Umfang unseres Begirts folgenbe Polizei-Berordnung erlaffen:

Ber bei einer Treibjagd ben im Intereffe feiner eigenen Sicherheit ober behufs Aufrechterhaltung ber benmten, ber Roniglichen Besitheamten ober ber ber burd Erlag vom 24. Februer er. Rr. 1745, bem eibeten Forffe. Belbe ober Joobhitter, von Wegen ober Greebesterium ber erangelischen Gemeinde Alleneffen bie eibeten Gorff., Beib- ober Jagbhilter, von Wegen ober Brundftuden, auf welchen er nicht jum Binede beb Berfebre ober jur Mubfahrung laublicher Arbeiten vermeilt, fich ju entfernen, feine Folge leiftet, wird mit tellefte bei ben evangelifchen Bemobnern ber Mbein-Gelbhufte wen 3 bis 30 Mart, im Unbermogensfalle mit entiprechenber haft beftraft.

Daffethorf, ben 8. MRgi 1886. Rbnigl. Regierung, Abtheilung bes Innern: v. Roon. Dit ber Abhaltung ber froglichen Rollefte find bie 471, 461,

Orboung an ibn gerichteten Aufforberungen ber Polizei- | 469. 459. Ber herr Ober-Bragbent ber Atjeinprobing Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung ber Mittel jum Rentau einer evengelifden Rirche bafelbit, eine Dansproving bis jum Schluffe b. 3. burth Deputirte aus ber genannten Gemeinde abhalten gu loffen, mas fer-1, III. A. 2988. mit jur biffentlichen Rennteip gebracht murb.

ber Ronfuntibilien-Durchfcnittspreife im Re-

lleberichtag ber gu Marfte. Rames Gerfte. Boler. Weigen, Roggen. gebrochten Quantitäten ber Noti-Beigen Roggen Gerfte Dafer THE PARTY Es foften 100 Rifogramm nach Gewichtemengen porte. pen 100 Milegr. 767 17 37 1705 15 79 15 45 15 10 15 38 14 38 14 38 16 13 15 68 15 16 18 — 17 72 17 44 15 24 14 92 14 60 15 17 14 82 14 47 15 75 15 25 14 75 17 40 16 40 — 15 — 14 50 — 19 — 18 — 16 — 15 — — 2400 2000 500 -16-SEDERElbouff19 -90 19 18 50 15 50 20 50 16 18 50 17 50 16 16 88 16 38 15 88 15 14 14 50 14 13 63 13 13 13 63 15 88 15 38 14 88 18 17 16 15 14 13 15 15 14 15 16 31 15 31 14 15 17 50 16 93 16 37 15 51 14 88 14 25 15 67 15 14 34 16 90 15 30 14 30 11 Belbern 14.87 14 Belei 17 50 16 35-15 Eolingen 17 60 16 16 Brasfrath 18 25-17 Blebbach 17 50 16 50-15 55 14 90 - 14 75 14 16 25 -15 15 14 55 14 25 18 Weevs -14 50 --15 50 15 14 -41 17 50 17 38 17 22 15 - 14 84 14 69 15 130 114/87[14]34 15/50[15/06]14/53 20 Kanten 21 Rheinberg 17 41 17-22 Reed 17 65 17 5 23 Cafcar 17 25 17-14 48 14 10 7650 1850 -14 75 14 25 17 65 17 30 17 38 15 58 15 35 15 30 14 80 14 65 14 43 15 75 15 53 15 35 45 17 25 17 - 1675 15 13 14 88 14 63 14 63 14 63 14 38 15 88 15 63 15 38 - 15 90 15 40 14 90 24 Emmeric | 17 11 |---press für ben 14 98

Unmertung 1. Bezüglich ber Bergutung für bie an Truppen im Monat April cr. verabreichte Fourage geben für bie betr. Rreite, mit Anenahme von Rees, die gleichnamigen Retirungsorte in Releane 5 und gwar nach bem Durchichnitispreife ber guten, mittleren und geringen Qualität, fewie in Rolonne Da und 10 bie Breife an. Die übrigen Rreife berechnen biefe Bergunng wie folgt: Bennep wie Bunnen, Duffelborf (Canb) wie Benrath, nachstehenben Deputirten Bfarrer Leipelbs, Doubt- Termin abhalten. Iehrer Dringenberg, Friedrich Gentemann, Johann Gaben wir bie Geneber, Bathafar Jung und Lehrer Michael Renter machen wir bas beauftragt werben.

Duffelberf, ben 11. Mai 1886. Ronigliche Regierung, Abth. für Kirchenverwallung und Schulmefen: von Goub.

470. 445. Die Brufungs-Rommiffion für ben Sufbefchlag gu Wefel mirb bafelbft in Gemafibeit bee Gefebes vom 18. Juni 1884 em 5. Juli b. 38. einen Brufungs-

Inbem wir bied gur offentlichen Renntnig beingen, machen wir bas betheiligte Bublifam wegen ber Delbungen auf bie auf Beite 83 unferes vorrgjabrigen Amieblattes abgebrudte Prafunge Ordnung für Buffdmiebe aufmerffem.

Diffelbort, ben 11. Mai 1886. | J. 111. A. 3106. Rouigliche Regierung, Abtheil, bes Juneen: v. Roon,

7.			8.	1		10.				12.	13.	14 386		0.	157	TIG		9. Lee.	24			
Sillfenfrüchte.		Ap.	Stroh.			Fleisch.						¥		1		1	H.	(Base)				
(B)en	Stafe non.	Elmi on	Errieffen.	A. Hida	h.	Den.	nea h	Deed Selfa	Dispersion,	Back,		Sec.	@Sbutter.	OFF.	T Bright	Sempen Sempen	Orthe	Endpotymyrly,		San and	No.	Bed.
	Es fo	ften :	00 5	lifegr 182, 10	antin M. B.	199. 9	90 B	430	foilet 100 m	18	ilogr	anni MB (37 D	60 10 to 10 to	11.1	0 111	a to	(Bet 19.11	1 S 6.19	ilogr 1990	in i	194
2	27 - 30 25 T	10-1	相	6 -	1	840		120	140	140	1.40	1 65	60 60	44		2840	36	\$004 \$004	6134 8130	$\frac{2}{1.90}$	3 50	
		50-	425	4 50	3 — 4 50			1 90	1 10	1 - 1 05	1.10	1/40		32	232	2000 1600	48	1	- 75 0 60		3 60	20
50	26500 2750	98.50	6-	4 55	4.50	7 20	ALC: N	1.30	1 45	Market III	1 40		2 30	990 480		18 53 10 50	40	45 5	0.60 - 55	3 40	3 50	200
150	23-	16-	6-	6-	ð —	9-	1 40 1 15	1 20		1 28	140	140	2 20	450	266	BOOK THE REAL PROPERTY.	32		8/40	2 10		18
	2450 2350	28	496 556	6-			1 25	1 05 1 90			1 10 1 20	1 54 1 50		3.90 5.03	283	14 40	36	27 6	050	2 20	3 30	18
	33		642 476	4 68	4 08	6 48	A Charles	Market State of the last of th	1 35	64 (2000)	1 20	1 45	1 92	3 30	26	12 40	36				270	
	20 600		438	860	3-	7 20	1 10	1 10	1 40 1 35		1 40	1 40	2 48	384	28	COST DESCRIPTION	10		0142 14152	2.20	12 80 42 87	200
1	20-	40	634 680	5 40	5 90	0 -	$\frac{135}{130}$	1 15	1 40	- 95	1 50	1 40	1 95		306	25,40	450	28 5	0 54	12 W	48 57 48 40	
	24 31 25		5.00 4.25	3 60		7 40	THE REAL PROPERTY.	1.15		1.05	1 23		2 25	5 10 3 50	38	3242	60			280	15 20 15 60	200
	31	WE.	485 491	4 58	4 02	8.52		1 20		- 75		1 38	1 73	3 09	(28)	0.00	50	30	- 0	加加	X2 60 x2 50	20
	2750		4-	4 20		7 20	1 20		1 30	1 10 - 80	1.20	1.70	1 80	3 50	636	32 54 80 34	180	38	1013		也一	200
3 -	22 24.50		620 5	6-	4 90	8-	1 20		並	1 1 20	1 35	March 1997	1 65		28	28104	100		7	124	0 80	
0-	30-	30-	590	8.08		0-	2	11.000	1,40	1	ALC: U		100	Sec. 1			100	100				

Milheim a. b. R. wie Duisburg, Metterann wie Elberfelb, Grevenbroich wie Reuf, Rees wie Befel, Mumertung 2. In Befel toffete im Mouat April er. 1 Liter Welch 17 Bi, 1 hiter Gifig 20 Pf., 1 Rpr. Rierenfett 1 Mert, 1 Rpr. Edmargbrob 18 Bf. Rönigliche Regierung, Abtheilung bes Innern: von Roon. Duffelborf, ben 14. Mai 1886.

472. 457.

Heberficht anftedender Rrantheiten.

Regierungsbezirk Duffelborf. Jahr 1886. 19. Jahreswoche vom 2. Mai bis 9. Mai.																		
Areis.	Genick- Starre.		Poden.		Da	rm=	Fleck= Rückfall= Typhus.				Masern.		Sharlach.		Diph= therie.		Rindbett= fieber.	
Edute a stille	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fäffe.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- falle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.
Barmen	1			-	1	1					1			1	18		2	
Cleve	-	-	-	=	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	_	-
Crefeld (Land)	-	-	200	-	-	_	-			_	922	_	330	-	-		-	-
do. (Stadt)	-			_	-	-	-	-	_	-	_		-	_	-	1	_	-
Düffeldorf	-	1332					3				- solo			1373		1316		UVIS
(Land)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63	-	6.	1	1	-	-	-
Düffeldorf	81		1			0 0	3.5	1 53	100				REST		1			123
(Stabt)	-	-	-	0-1-0	1	1	-	-	-	-	6	-	-		3	-	-	-
Duisburg	-	-	-	-	3		-	-	-	-	4	-	1	-	12	1	-	-
Elberfeld	-	-	-	-	-	-	-	2-1	-	-	15	4	-	-	2	2	-	-
Effen (Land) .	-	-	-	-	4	3	-	-	-	-	-	_	1	1	2	2	-	Same
bo. (Stadt) .	-	-	-	-	1	1	-	-	-	_	6	-	1	-	2	_	2	-
Gelbern	-	(- T	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	_	-
Gladbach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1	3	1		
Grevenbroich .	-	S	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rempen	-	-	-	-	-	-	_	-	-	-	_	-	-	-	4	3	_	-
Lennep	-	2-21	_		-	-	-	SALE OF	-	-	-	-	1	-	14	3	-	-
Mettmann	-	-	-	-	3	1	-	_	-	1	1	-	1	-	9	2	-	-
Moers	-	-	_	-		-	-	-	-	-	1	-		-	3	-	-	1
Mülheim	-	-	-	-	1	_	_	-	-	-	86	6	-	-	1	1	_	-
Neuß	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	_	-	-
Rees	-	-	-	-	1		-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-
Solingen	-	-	-	5	100	-	-		-	-	-	-	-	-	4	-	-	-
Summe	1	-	-		16	7	- IC 4	-	-	-	183	10	15	4	78	16	2	1

Borftehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Duffelborf, den 13. Mai 1886. Rönigliche Regierung, Abtheilung bes Innern. v. Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

473. 456. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat, wie hiermit
zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgenossen für Leipzig und Umgegend
auf Grund von §. 1 in Berbindung mit §. 6 des
Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen
der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.
Leipzig, den 11. Mai 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster. 474. 446. Auf Grund bes §. 28 bes Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemostratie vom 21. Oktober 1878 (R.S.-BI. S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths angeordnet, was solgt:

S. 1. In der Stadt Berlin, den Stadtfreisen Potsdam und Charlottenburg, sowie den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Osthavelland bedürfen Bersammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden bor bem Beginn ber Berfammlung nachzusuchen.

Auf Bersammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebes nen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht. §. 2. Die Anordnung tritt am dritten Tage nach

S. 2. Die Anordnung tritt am britten Tage nach ihrer Berkündigung in Kraft und gilt bis zum 30. September b. J.

Berlin, den 11. Mai 1886.

Rönigliches Staats-Ministerium.

von Bismard. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.

von Gogler. von Scholz. Bronfart von Schellenborf.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

475. 412. Durch §. 5 Abjat 2 und 3 des Gesetes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. 129), §. 5 Absat 2 des Gesetes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. 11) und §. 5 Absat 2 des serneren Gesetes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. 6. 11) und §. 5 Absat 2 des serneren Gesetes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritätsanleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen

getilgt find, jur Rudzahlung ju fundigen, sowie auch ben Inhabern ber Schulbverschreibungen biefer Unleihen bie Rudzahlung ber Schuldbetrage ober ben Umtaufch gegen Staatsichuldverschreibungen anzubieten und bie Bedingungen bes Ungebote festzuseten.

Bon biefen Ermächtigungen mache ich in Betreff ber nachfolgend bezeichneten Schulbverichreibungen ber Ber-

gifch-Martifchen Gifenbahn, nämlich:

1. ber vierprozentigen Prioritäts-Dbligationen Gerie I 1. und 2. Emiffion (Brivilegien vom 2. Oftober 1848,

28. Juli 1849 und 12. Juli 1856), 2. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Serie II 1. und 2. Emission (Privilegien vom 11. Marg 1850/12. Juli 1856 und 5. September 1855/31. Marg 1862,

3. ber vierprozentigen Duffelborf-Elberfelber Gifenbahn-Prioritatsattien I. Serie (Privilegien vom 22. September 1840 und 28. April 1842),

4. ber vierprozentigen Duffelborf-Elberfelber Gifenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegien vom 11. September 1850 und 31. Märg 1862),

5. ber vierprozentigen Dortmund-Soefter Gifenbahn-Prioritäts. Obligationen I. Serie (Privilegium vom 6. Juli 1853)

6. ber vierprozentigen Dortmund-Soefter Gijenbahn-Brioritäts-Obligationen II. Gerie (Brivilegium bom 23. März 1857),

7. ber vierprozentigen Machen-Duffelborfer Gifenbahn-Brioritats-Obligationen I. Serie (Brivilegium vom 8. November 1852),

8. ber vierprozentigen Machen-Duffelborfer Gifenbahn-Brioritats-Obligationen II. Serie (Brivilegium vom 9. Januar 1854),

9. ber vierprozentigen Machen-Duffelborfer Gifenbahn-Brioritäts Obligationen III. Serie (Brivilegium vom 7. April 1856),

10. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Rreis Gladbacher Gifenbahn-Brioritäts-Obligationen I. Gerie (Brivilegium vom 16. November 1850),

11. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Rreis Gladbacher Gifenbahn Prioritäts Dbligationen II. Serie (Privitegium vom 29. August 1853) und

12. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Areis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie (Privilegium vom 7. April 1856),

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern ben Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen ber 31/2prozentigen fonfolidirten Staatsanleihe jett unter folgenden Bedingungen anbiete:

a) für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird berselbe Rennbetrag in Schuldverschreibungen ber 31/2prozentigen fonfolidirten Staatsanleihe gemahrt;

b) ben Inhabern werden die umgutauschenden Schulbverschreibungen mit ben bisherigen Binsansprüchen noch bis jum zweitnächsten Binfenfälligkeitstermine belaffen, alfo bis jum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche biefes Ungebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erflarung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich ober mündlich

bei ber Roniglichen Gifenbahn-Sauptkaffe gu Elberfelb ober bei ber Beneral-Staatstaffe (hinter bem Gieghaufe Nr. 2) zu Berlin ober bei ber Königlichen Gisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a. M. unter vorläusiger Gin-reichung ber Obligationen abzugeben.

Berlin, ben 1. Mai 1886.

Der Finangminifter: von Scholg.

Borftehende Bekanntmachung des herrn Finangmi-nifters wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, bağ ben Erflarungen über bie Annahme bes Angebots außer ben Schuldverschreibungen (Obligationen) felbst ein Berzeichniß, welches Nummer und Nennwerth ber letteren enthalt, für jebe Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Musfertigung beigufügen ift. Das eine Exemplar wirb, mit einer Empfangsbeicheinigung verfeben, bem Ginfender fofort wieder ausgehanbigt und ift von bemfelben bei einftweiliger Bieberausantwortung ber von ber Unnahmeftelle mit einem Bermert

zu versehenden Obligationen gurudzugeben. Borbrudbogen zu biesen Berzeichniffen fonnen bei ben obenbezeichneten Raffen unentgeltlich in Empfang

genommen werden.

Wegen Einreichung ber Obligationen zum Umtausch gegen 31/2prozentige Staats-Schuldverschreibungen wird fpater bas Erforderliche veranlagt werben.

Elberfeld, den 4. Mai 1886.

Ronigliche Gifenbahnbireftion. 476. 447. Der bei ber Koniglichen General-Rommiffion für die Rheinproving und die Sobengollernichen Bande hierfelbft angestellte Bureau-Affiftent Maciejemefi ift vom 1. April d. 38. ab jum Beneral-Rommiffions Sefretar beförbert worden.

Düffeldorf, den 11. Mai 1886.

Der Beneral-Rommiffions-Brafibent: Grein. 477. 448. Bu Selenabrunn im Regierungsbegirte Duffelborf wird am 25. Mai eine mit ber Poftagentur vereinigte Telegraphen : Betriebsftelle mit beschräntem Tagesbienfte eröffnet.

Düffelborf, den 12. Mai 1886.

Der Raiferliche Dber-Boftbirettor: Rohne. 478. 449. Durch Urtheil ber II. Civilfammer bes Roniglichen Landgerichtes ju Nachen vom 10. April 1886 ift ber Bierbrauer Beter Krubewig aus Duren fur abwefend erffart worden.

Köln, ben 6. Mai 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm. 479. 450. Durch Urtheil ber II. Civilfammer bes Königlichen Landgerichts zu Nachen vom 10. April 1886 ift über die Abmesenheit bes Johann Ludwig Uerlings aus Echt ein Bengenverhör verordnet worben.

Röln, den 6. Mai 1886.

480 452.

Der Oberftaatsanwalt, geg.: Damm.

Gewerbe und Sandel. 300 £ Belohnung.

Nachstehend aufgeführte Werthvapiere, welche am 8. b. M. als eingeschriebene Boftsenbungen in London aufgegeben waren, find auf bem Bege von bort nach

bem Rontinent geftohlen worben :

A. 1. Ruffifche 1872 Unleihe im Betrage von 3750 £ und zwar: a) 1 Stud zu 50 £ mit Nr. 11 662; b) 37 Stud zu 100 £ mit folgenden Rrn.: 60 823, 60 824, 60 825, 60 826, 60 827, 60 828, 60 829, 60 830, 60 831, 60 832, 60 833, 60 834, 60 835, 60 836, 60 837, 60 838, 60 839, 60 840, 60 841, 60 842, 60 843, 60 844, 60 845, 60 846, 60 848, 60 849, 60 853, 60 854, 60 855, 60 856, 60 857, 60 858, 60 859, 60 860, 60 861, 60 862.

2. Auffische 1871 Anleihe im Betrage von 600 £

und zwar 6 Stude ju 100 £ mit ben Rrn.: 31 074,

47 067, 26 490, 56 578, 30 003, 47 854.

3. Die April-Coupons von: a) Rr. 2914 ber Ruffifchen 1872 Anleihe gu 1000 £; b) 17 Stud Ruffifcher 1872 Unleihe gu 100 £ mit ben Nrn .: 9705, 9706, 18 896, 31 810, 69 084, 69 664, 69 665, 69 666, 69 667, 69 668, 69 669, 69 670, 69 671, 69 672, 69 673, 69 809, 70 426; c) 3 Stud Ruffifcher 1872 Unleihe gu 50 £ mit ben Drn.: 85 621, 85 622, 121 454.

Für bie Entbedung ber Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und bie Berbeischaffung ber obengenannten Werthe ift eine Belohnung von 200 £

B. 2000 £ Tamboff = Rogloff = Gifenbahn = Gefellichaft (Binsgenuß Januar 1886) in 20 Stud zu 100 £ mit Den Mrn.: 550, 1192, 1987, 2608/9, 2231, 2625/28, 2723, 1879, 1770, 1729/32, 1630, 1323, 1249.

Für die Entbedung ber Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und die Berbeischaffung ber zuleptgenannten Papiere ift eine Belohnung von 100 £ ausgesetzt.

Die Ausgahlung biefer Belohnungen wird bei Percy G. C. Burnand, Lloyd's London, E. C. erfolgen.

Für ben Fall, bag die aufgeführten Bapiere in ben Bertehr gebracht werben sollten, empfiehlt es fich, ber nachften Boligeibehörbe biervon Mittheilung gu machen. 481. 455. Die halbjährlich mit ben Boftleitheften ericheinenden Ueberfichtsfarten (I-XIII) fonnen von dem Bublitum allgemein gegen Bezahlung bezogen werden. Die Bestellung auf die Uebersichtskarten hat bei den Bostanstalten zu erfolgen; fie kann sammtliche 13 Rarten umfaffen, ober auf einzelne fich beidranten. Der bei der Bestellung zu entrichtende Raufpreis für jedes Karteneremplar beträgt gleichmäßig 20 Bf. Ueber Die Einrichtung ber Karten, von welchen die nächste Musgabe Unfang Juni b. J. ericheint, werben bie Boftanftalten Mustunft ertheilen.

Duffelborf, ben 13. Mai 1886.

Der Raiferliche Ober-Poftbirettor: Röhne. 482. 463. Der Tobtenichein bes ju Rom verftorbenen Brofeffors Bilhelm Frang Maria Diefamp, geboren am 13. Mai 1854 zu Gelbern, ift bem Standesbeamten gu Belbern überfandt worden.

Cleve, den 15. Mai 1886.

Rönigliche Staatsanwaltschaft. 483. 464. Der Tobtenichein bes gu Rervi verftorbenen Raufmanns Bernard Riedied, 40 Jahre alt, aus

Lobberich, ift bem Stanbesbeamten gu Lobberich überfandt worden

Cleve, ben 15. Mai 1886.

Rönigliche Staatsanwalticaft.

Personal-Chronik.

484. 466. A. Rommunal Berwaltung.

Die bon ber Stadtverordneten-Berfammlung gu Goch vollzogene Bahl bes Burgermeifters Raifer gu Biffel jum Bürgermeifter ber Stadtgemeinde Goch für bie gefetliche Amtebauer bon 12 Jahren ift von uns beftätigt worden.

Ernannt find: ber Boftagent und Getreibehanbler Beinrich Flinterhoff jum zweiten Beigeordneten ber Burgermeisterei Sonsbed, ber Aderer Beter Beinrich Rleinen-Hammann aufs Neue zum zweiten Beigeords

neten ber Bürgermeifterei Camp.

B. Schul=Berwaltung.

Die vertretungsweise Berwaltung ber Rreis-Schulinspettion für den Landfreis Crefeld ift bem Rreisichulinspettor Rentenich in M.-Glabbach und biejenige für ben Rreis Reuß bem Rreisschulinspettor Schafer in Rhendt bis auf Beiteres übertragen worden.

Der Pfarrer Beffel gu Bermelefirchen ift gum Lotalfculinfpettor ber evangelifden Bolfsichulen im Dorfe Wermelstirchen und ju Guppelbach, ber Pfarrer Dellmann bafelbft jum Lotaliculinfpettor ber evangelifchen Bolfsichulen ju Grünewiese, Hoffnung und Bobihausen, ber Pfarrer Draf baselbft jum Lotalichulinspettor ber fatholijden Bolfsidule zu Bermelsfirden ernannt worden. Im Monat Upril 1886 find ernannt nachstehend genannte Lehrer und Lehrerinnen.

A. Provisorisch.

1. Altenbed, Bilhelmine, an ber fath. Bolfsich. 3u Kray-Leuthe. 2. Baumann, Helene, an einer Bolfsich. ber Bürgermeisterei Solingen. 3. Broder, Maria, an einer Bolfeich. ber Stadt Crefeld. 4. Burger, Rarl, an einer Bolteich. ber Stadt Barmen. 5. Burger, Bilhelm, an einer Bolfsichule ber Burgermeifterei Dberhaufen. 6. Engels, Barbara, an einer Boltsich. ber Burgermeisterei Rheydt. 7. Fefter, Rarl, als erster Lehrer an ber ftabt. höheren Anabenfcule gu Gelbern. 8. Fuß, Emilie, an einer Boltsich. ber Stadt Crefelb. 9. Bart, Mathilbe, an einer Bolfsich. ber Stadt Crefelb. 10. Husemann, Maria, an einer Bolksich. der Stadt Elberfeld. 11. Janssen, Joseph, an der kath. Bolksich, zu Opladen. 12. Kersten, Therese, an einer Bolksich. der Stadt Crefeld. 13. Kunst, Philipp, an einer Bolksich. der Bolksich. der Bürgermeisterei Neuß. 14. Lorbeer, Miwine, an der fath. Bolfsich. ju Gohr. 15. Mundhent, Wilhelm, an der evang. Volksich. zu Hückswagen.
16. Oberbach, Heinrich, an der kath. Bolksich. zu Hagen-broich. 17. Ohen, Anna, an der kath. Bolksich. zu Keppeln.
18. Pirberg, Ernst, an einer Bolksich. der Bircarmeistere Solinson. Bürgermeisterei Solingen. 19. Schmittmann, Christine, an einer Bolfsich. ber Stadt Crefelb. 20. Schultheiß, Friedrich, an einer Bolfsich. ber Bürgermeifterei Ronsborf. 21. van Treed, Maria, an einer Bolfsich. ber Bürgermeisterei Rheydt. 22. Witte, Emilie, an ber evang. Bolfsich. zu Caternberg.

B. Definitiv.

1. Abrians, Louise, an einer Bolfsich. ber Burgermeifterei Bierfen. 2. Ballmann, Glife, an einer Boltofch. der Stadt Crefeld. 3. Bitter, Alfred, on einer Bolfeich. der Burgermeifterei Mulheim Ruhr. 4. Bonfiep, Friedrich, an einer Bolfsich. ber Stadt Elberfelb. 5. Brud, Beter, an einer Bolfsich. ber Stadt Duffelborf. 6. Brüggen, Margaretha, an der kath. Bolksich. System I zu Altendorf. 7. Buchholz, Paul, Dr. phil., an der städt. höheren Mädchensch. zu Duisburg. 8. Dahmen, Helene, an einer Bolksich. der Stadt Crefeld. 9. Drager, Rart, als erfter wiffenschaftl. Lehrer an ber ftadt. Madden-Mittelich. ber Stadt Elberfeld. 10. Eller, Beter, an einer Bollsich, ber Stadt Elberfeld. 11. Götichenberg, Ratharina, an der fath. Bolfeich. Shftem II zu Altendorf. 12. Grote, Ludwig, an einer Bolteid, ber Stadt Elberfeld. 13. Siegemann, Louise, an ber fath. Bolfeid. gu Ruttenicheidt. 14. Suichelrath, Robert, als erfter Lehrer an ber evang. Bolfsich, zu Förstchen. 15. Ramp, Magdalena, an einer Boltsich. ber Burgermeisterei M.-Gladbach. 16. Roch, hermann, an einer Bolfsich, ber Stadt Elberfeld. 17. Roenen, Raroline, an einer Bolfsich. ber Stadt Duffelborf. 18. Rorth, Unna, an einer Bolfsich. ber Stadt Crefelb. 19. Araas, Wilhelm, an ber fath. Bolfsich. ju Labbed. 20. Ledebusch, Martha, an ber evang. Bolfsich, zu Pfalzdorf. 21. Marichall, Margaretha, an ber fath. Bolfsich, zu Sonnborn. 22. Merkelbach, Bernhardine, an einer Bolfeid, ber Stadt Duffelborf. 23. Reuß, Frang Joseph, als erfter Lehrer an ber tath. Boltsich. Bu Steele. 24. Dberftadt, Maria, an ber fath. Bolfsich. zu Pfalzdorf. 25. Duintar, Klara, an einer Boltsich. ber Stadt Crefeld. 26. Schäfer, Joseph. an einer Boltsich. ber Stadt Duffelborf. 27. Schmit, Theobor, an ber tath. Bolfsich. ju Dumpten. 28. Sommer, Elife, an einer Bolfsich. ber Stadt Erefelb. 29. Steinhaus, Frit, an einer Bolksich. ber Stadt Elberfeld. 30. Boß, Ernestine, an der evang. Bolksich, zu Hamminkeln. 485. 454. Der Bahnmeister Weber ist vom 1. Mai d. J. ab von Bochum nach Barmen-Ober versetzt und ihm die Berwaltung der Strede Barmen-Ober (aussichließlich) bis Sprockhövel (aussichließlich) übertragen. — Der mit vorübergehender Berwaltung genannter Strede beaustragt gewesene Bahnmeister = Diätar Blau ist in sein früheres Berhältniß zurückgetreten. — In Stelle des Bahnmeister = Diätars Gahemeher ist dem Bahnmeister = Diätar Bohne die Berwaltung der Bahnstrede Barmen-Rittershausen (aussichließlich) bis Lenney (aussichließlich) vom 1. Mai d. J. ab übertragen. p. Bohne wurde zu dem Zwede vom Königlichen Sisendahn-Betriebsamte Altena überwiesen. p. Gahemeher sindet als Alsistent des Bahnmeisters in Düsseldorf Berwendung. Düsseldorf, den 14. Mai 1886.

Rönigliches Gifenbahn-Betriesamt.

486. 465. Personal-Beränderungen pro April 1886.

Lempert, Gerichts-Assessor in Köln ist mit der Uebernahme der Stellung eines Hülfsrichters beim hiesigen Landgericht beauftragt; Staud, Landgerichts-Direktor hier, ist vom 1. Juli d. J. ab mit Bension in den Ruhestand verset; Dr. Schmit, Rechtsanwalt in Hensderg, ist vom 1. Mai d. J. ab zum Notar für den Bezirt des Landgerichts zu Elberfeld mit Unweisung seines Wohnsites in Lüttringhausen ernannt; Schnitzler, Gerichts-Assessor hier, ist vom 1. Mai cr. ab zum Umtsrichter deim hiesigen Amtsgericht ernannt; Hopmann, Gerichts-Assessor in Bonn, ist dem Landgerichte hierselbst vom 1. Mai cr. ab auf die Dauer von 8 Wochen als Hülfsrichter überwiesen; Dr. Gaebler, Gerichts-Assessor hier, ist dem Landgerichte hierselbst fernerweit für die Monate Mai und Juni d. J. als Hülfsrichter überwiesen worden.

Elberfeld, den 15. Mai 1886.

Der Landgerichts-Prafibent, Der Erste Staatsanwalt, gez.: Bold. gez: Dr. Hupery.

98r. der der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 76, 77, 78 und 79 zur Besetzung
Bekanntm. angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.
3324 Lehrerinstelle an der katholischen Bolksschule zu Besel. Einkommen 900 Mark und 180 Mark Miethsentschädigung.
3325 Hauptlehrerstelle in Mittelhaan. Einkommen 1500 Mark, neben freier Bohnung und Gartens entschädigung.
3366 Polizeidienerstelle zu Brüggen. Einkommen einschließlich Bohnungsgeldzuschuß und Kleidergeld 1050 Mark.
3365 Lehrerstelle an der israelitischen Schule zu Dinslaken. Einkommen 1200 Mark, 150 Mark

3365 Lehrerstelle an der israelitischen Schule zu Dinslaken. Einkommen 1200 Mark, 150 Mark Bohnungsentschädigung und 300 Mark für Leitung des Kultus. Ende Mai. 3433 Lehrerstelle für die höhere Privattöchterschule zu Solingen. Einkommen 1350 Mark. —

Redigirt im Bireau der Königlichen Regierung. — Gedrudt bei 2. Bog & Co., Koniglichen hofbuchtrudern in Duffelborf



